

Allgemeine Geschäftsbestimmungen über die Hinterlegung (AGB Hinterlegung)

ELEMENTUM INTERNATIONAL AG

Firmennummer:	CH-320.3.061.830-0/a
Verwaltungsrat:	Prof. Dr. Philipp Bagus (Verwaltungsratsvorsitzender), Thorsten Schulte, Prof. Dr. Jaka Vadjnal, Dimitri Speck, Prof. Dr. Volker Steinhübel
Geschäftsführer:	Stephan Bogner
Postanschrift:	Marktgasse 4, 6460 Altdorf, Schweiz
Telefon:	+41(0) 81 5110523
Telefax:	+41(0) 81 5110524
E-Mail:	info@elementum-international.ch
Internet:	https://www.elementum-international.ch

§ 1 Einleitung

ELEMENTUM INTERNATIONAL AG (nachfolgend Elementum) ist eine schweizerische Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in Altdorf/Schweiz. Der Kunde hat oder beabsichtigt Eigentum an Beständen in Edelmetallen zu erwerben oder aus seinem Bestand zu verkaufen. Der Kunde will im Rahmen der Vereinbarung eines schriftlichen Hinterlegungsvertrages gemäß Art. 472ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) seine Edelmetalle, sei es in Form von Barren, Münzen oder Granulat in Form von Miteigentumsanteilen, in speziell hierfür vorgesehenen Hochsicherheitslagerstätten in der Schweiz durch die Elementum International AG aufbewahren lassen. Dies soll unter Geltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen.

Die Hochsicherheitslagerstätten sind unabhängig vom allgemeinen Bankensystem und können jederzeit auf Voranmeldung und unter Einhaltung von firmeneigenen Sicherheitsbestimmungen von den Kunden persönlich besichtigt werden. Daneben besteht auch die Möglichkeit Silber, Gold, Platin und Palladium Mehrwertsteuerfrei in Zollfreilagerstätten aufbewahren zu lassen. Der Kauf und Verkauf von Edelmetallen ist über Elementum International AG nicht möglich.

§ 2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Elementum International AG und ihren Kunden. Subsidiär gelangen die gesetzlichen Bestimmungen gemäß OR Art. 472ff zur Anwendung. Sodann können individuelle Abmachungen zwischen den Kunden und Elementum vereinbart werden, welche den AGB vorgehen. Jedoch gelangen allfällige AGB des Kunden nur zur Anwendung, wenn die Elementum International AG diese schriftlich akzeptiert hat.

§ 3 Identifizierung der Kunden und wirtschaftlich Berechtigten

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) in Verbindung mit der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im übrigen Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA), verpflichtet sich die Elementum International AG freiwillig dazu, ihre Kunden bei Vertragsabschluss näher zu identifizieren. Dies geschieht einerseits bei natürlichen Personen mittels Vorlage und anschließender Kopie eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises und andererseits bei juristischen Personen mittels gültigem Handelsregisterauszug oder vergleichbarem Zertifikat einer ausländischen Registerbehörde (nicht älter als 30 Tage). Zusätzlich müssen die Kunden gegenüber Elementum schriftlich Auskunft darüber abgeben, wer an den einzulagernden Edelmetallen der wirtschaftlich Berechtigte ist.

Der Kunde nimmt Kenntnis davon, dass diese Unterlagen und Informationen auf Anfrage der schweizerischen Finanzmarktaufsicht oder einer beauftragten Selbstregulierungsorganisation oder sonstigen zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ansonsten wird die Elementum International AG diese Unterlagen und Informationen nur mit schriftlicher Einwilligung der Kunden an Dritte aushändigen.

§ 4 Lagerplatz, Eigentum, Sammelverwahrung und Augenschein

- 4.1. Die Elementum International AG lagert für den Kunden seine Edelmetallbestände in von ihr bei entsprechenden Anbietern unter ihrem eigenen Namen gemieteten Hochsicherheitslagerstätten ein. Vertragspartner dieser Hochsicherheitslagerstätten ist allein die Elementum International AG. Die Elementum International AG führt in ihrer Buchhaltung für jeden Kunden ein Lagerplatz über die bei ihr von dem Kunden eingelagerten Edelmetalle. Eine Separierung der eigenen Bestände eines Kunden in den Lagerstätten der Elementum International AG erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung. Gegenüber den Vermietern der Lagerstätten bleibt aber allein die Elementum International AG die Mieterin der Hochsicherheitslagerstätte.
- 4.2. Der Kunde hat die Möglichkeit seine Edelmetalle im Alleineigentum und/oder im Miteigentum mit anderen Kunden bei Elementum International AG zu hinterlegen. Das Alleineigentum und/oder Miteigentum an den im Lagerplatz hinterlegten Edelmetallen bleibt stets beim Kunden. Damit hat der Kunde einen dinglichen Herausgabeanspruch, der im Falle eines Konkurses von der Elementum International AG eine Aussonderung aus der Konkursmasse der Elementum International AG erlaubt und zudem unverjährbar ist.
- 4.3. Der Elementum International AG ist es im Sinne von Art. 484 Abs. 1 OR gestattet, die hinterlegten Edelmetalle des Kunden aus seinem Lagerplatz mit solchen gleicher Art und Qualität von anderen Kunden aus deren Lagerplatz aufzubewahren (Sammelverwahrung). In einem solchen Fall hat der Kunde ein entsprechendes Miteigentum an der verwahrten Gesamtmenge. Jeder Kunde kann seinen Anteil unabhängig von den anderen Kunden herausverlangen, während die Elementum International AG ihrerseits ohne Mitwirkung der übrigen Kunden die Ausscheidung vornehmen kann (Art. 484 Abs. 2 und 3 OR).
- 4.4. Der Kunde kann in Absprache mit der Elementum International AG einen persönlichen Augenschein seines Lagerplatzes in der Hochsicherheitslagerstätte durchführen. Hierzu sind die geltenden Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen Zollfreilagers zu beachten, auf die die Elementum International AG keinen Einfluss hat.

§ 5 Verbot der Kreditaufnahme und Verpfändung

Der Elementum International AG ist es strikt untersagt, die hinterlegten Edelmetalle eines Kunden eigenmächtig als Sicherheiten für Kreditgeschäfte oder sonstige Verpflichtungen an Dritte zu verpfänden oder sonst wie als Sicherheiten zu benutzen oder herauszugeben, diese zu belasten oder über diese zu verfügen.

§ 6 Einlagerungs- und Auslieferungsbestätigungen, Auslieferung von Edelmetallbeständen

- 6.1. Nach erfolgter Einlagerung der Edelmetalle in die Hochsicherheitslagerstätten wird die Elementum International AG dem Kunden online eine Bestätigung im kundenspezifischen und persönlichen Onlineportal zugänglich machen, welche über Bestand und Art der hinterlegten Edelmetalle verbindlich Auskunft gibt. Der Bestand an Edelmetallen wird auf vier Dezimalstellen ausgewiesen.
- 6.2. Jede Veränderung im Bestand und/oder in der Art der hinterlegten Edelmetalle im Lagerplatz des Kunden kann der Kunde über sein kundenspezifisches und persönliches Onlineportal bei der Elementum International AG nachverfolgen und kontrollieren. Der Kunde wird seinen Bestand regelmäßig kontrollieren und die Elementum International AG über etwaige Unstimmigkeiten umgehend schriftlich informieren.
- 6.3. Ohne schriftlichen Einwand des Kunden innert 14 Tagen seit der letzten Veränderung in der Lagerplatz-Übersicht im kundenspezifischen und persönlichen Internetportal bei der Elementum International AG, erachtet Elementum diese Übersicht über Bestand und Art der eingelagerten Edelmetalle des jeweiligen Kunden als korrekt und mithin verbindlich. Die Elementum International AG kann jedoch etwaige Unrichtigkeiten jederzeit und zeitlich unbeschränkt korrigieren.
- 6.4. Bei sämtlichen Bestätigungen von Elementum handelt es sich nicht um ein Warenpapier mit dem Charakter eines Wertpapiers (vgl. Art. 482 OR).
- 6.5. Der Kunde kann verlangen, dass seine Edelmetallbestände durch die Elementum International AG ganz oder in Teilbeständen an ihn ausgeliefert werden soll. Die Übergabe der auszulagernden Edelmetallbestände an Dritte ist nur unter Vorlage und Überlassung einer notariell beglaubigten und mit Apostille versehenen Vollmacht des Kunden an den Dritten sowie Vorlage eines Passes des bevollmächtigten Dritten möglich. Er kann auch die Überschreibung von Beständen an Dritte vornehmen, sofern diese Dritte bereits mit der Elementum International AG eine Vereinbarung haben oder eine entsprechende Hinterlegungsvereinbarung eingehen werden.

Eine physische Auslieferung von Beständen an den Kunden kann nur erfolgen, sofern es sich um Barren oder Münzen in den von der Elementum International AG festgelegten Standardgröße handelt. Elementum International AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, allfällig bestehende Differenzen, welche sich im Verhältnis zu den Standardbarrengrossen ergeben, in Geld auszugleichen.

Etwaige Mehrkosten aus dem Unterschied zwischen den Standardbarrengrossen und anderen Barrengrossen sind durch den Kunden zu tragen. Dies ist insbesondere die Differenz des Grammpreises des Edelmetalls zwischen einem Standardbarren und anderen Barrengrossen, diese geht zu Lasten des Kunden.

- 6.6. Als Standardbarrengrossen bei Elementum International AG gelten:

Silber:	1 Gramm - 1.000 Unzen Barren
Gold:	1 Gramm - 400 Oz Barren
Platin/Palladium:	1 Gramm - 1.000 Gramm Barren

- 6.7. Die Elementum International AG kann in Bezug auf die Edelmetalle Standardgrößen nach ihrem Ermessen festlegen. Der Kunde kann nur eine Auslieferung von Barren gleicher Art und Güte seines jeweiligen Edelmetallbestands verlangen, es handelt sich bei der Auslieferung aus der Sammelverwahrung um eine Gattungsschuld. Es findet keine Individualisierung auf die von dem Kunden ursprünglich erworbenen Edelmetallbarren statt.

- 6.8. Ohne schriftlichen Einwand des Kunden innert 14 Tagen seit jeder Veränderung in der Lagerplatz-Übersicht im kundenspezifischen und persönlichen Internetportal bei Elementum, erachtet Elementum diese Übersicht über Bestand und Art der eingelagerten Edelmetalle des jeweiligen Kunden als korrekt und mithin verbindlich.

§ 7 Vertragsabschluss, Abwarten einer Widerrufsfrist

Über den Kunden-Login auf der Elementum-Website hat der Kunde die Möglichkeit, das Formular "Antrag zum Hinterlegungsvertrag" online auszufüllen und zu bestätigen. Zeitgleich muss der Kunde die gültigen AGB und die Preisliste zur Kenntnis nehmen und bestätigen, womit diese zum integralen Bestandteil des geltenden Hinterlegungsvertrages zwischen dem Kunden und Elementum werden. Dieser Antrag stellt einen verbindlichen Antrag zu einem Hinterlegungsvertrag gegenüber Elementum International AG dar. Dieser muss jedoch von der Elementum International AG angenommen werden. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der Elementum International AG zu seinem Antrag.

Über sein kundenspezifisches und persönliches Onlineportal bei Elementum ist der Kunde jederzeit in der Lage, sich über seinen Bestand an Edelmetallen in seinem Lagerplatz zu informieren, Transaktionen zu überprüfen, Bestätigungen, Rechnungen und weitere Formulare selbständig auszudrucken. Jede Veränderung im Lagerbestand wird dem Kunden von Elementum automatisch über das vereinbarte Kommunikationsmittel, SMS und/oder E-Mail, mitgeteilt.

Es steht der Elementum International AG jederzeit frei, den Antrag des Kunden ohne Angaben von Gründen nicht anzunehmen oder abzulehnen.

Die Elementum International AG behält sich vor, ihre Tätigkeit erst nach Ablauf einer etwaigen Widerrufsfrist zu beginnen.

Für die Nutzung des Kundenportals gelten die dortigen Nutzungsbedingungen.

§ 8 Überprüfungen der Bestände und der Art der hinterlegten Edelmetalle

Ein anerkanntes, schweizerisches Buchprüfungsunternehmen überprüft einmal pro Kalenderjahr die Bestände und Art der hinterlegten Edelmetalle in den Hochsicherheitslagerstätten auf ihre Korrektheit in Bezug auf die hinterlegten Edelmetalle pro Lagerplatz eines Kunden und erstellt hierüber einen offiziellen Abschlussbericht.

§ 9 Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1. Der Hinterlegungsvertrag zwischen dem Kunden und Elementum International AG beginnt mit der online Bestätigung und Freischaltung für sein kundenspezifisches und persönliches Internetportal bei der Elementum International AG.
- 9.2. Der Hinterlegungsvertrag wird grundsätzlich für eine unbefristete Vertragsdauer abgeschlossen.
- 9.3. Sowohl der Kunde als auch die Elementum International AG können den Hinterlegungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jederzeit kündigen.
- 9.4. Mit oder nach erfolgter Kündigung hat der Kunde umgehend schriftliche Anweisungen an die Elementum International AG zu erteilen, was mit seinen hinterlegten Edelmetallen zu geschehen hat. Sollte der Kunde auch nach 30 Tagen seit erfolgter Kündigung der Elementum International AG keine schriftlichen Anweisungen mitgeteilt haben, steht es Elementum International AG frei, die hinterlegten Edelmetalle dem Kunden auf dessen Kosten sowie auf dessen Gefahr an die vom Kunden in seinem "Antrag zum Hinterlegungsvertrag" angegebene Adresse ausliefern zu lassen oder diese zu hinterlegen.

§ 10 Handlungsunfähigkeit, Tod des Kunden, Vollmachten

- 10.1. Liegen der Elementum International AG welche Belege für eine Handlungsunfähigkeit des Kunden vor, kann sie ein entsprechendes Handlungsfähigkeitszeugnis mit einer Bestätigung eines Notars oder eines Arztes einverlangen.
- 10.2. Bei Tod eines Kunden wird die Elementum International AG die vom Kunden hinterlegten Edelmetalle nur gegen Vorlage eines rechtsgenügenden Erbscheines der für die Nachlassabwicklung zuständigen Behörden an die Gesamtheit aller seiner Erben gemäß Erbschein direkt oder den von ihnen gemeinsam bezeichneten Dritten ausliefern bzw. sonst wie darüber verfügen.
- 10.3. Vollmachten des Kunden müssen online im System bestätigt oder schriftlich mit Unterschrift eingereicht sein. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf die Lagerplatznummer des Kunden beziehen. Zudem müssen sie zwingend über den Tod des Kunden hinaus erteilt werden.
- 10.4. Allfällige Kosten, welche der Elementum International AG im Zusammenhang mit rechtlichen Abklärungen aufgrund der ob genannten Gegebenheiten entstehen sollten, kann Elementum International AG dem Kunden oder seinem Nachlass belasten.

§ 11 Gebühren

- 11.1. Für das Führen eines Lagerplatzes fallen Lagergebühren an. Diese werden in Schweizer Franken erhoben und sind ein bestimmter Prozentsatz bezogen auf den Wert der von dem Kunden eingelagerten Edelmetalle in Schweizer Franken. Es gilt die jeweilige Gebührenordnung der Elementum International AG, die Einzelheiten regelt. Die genauen Lagergebühren und die aktuelle Gebührenordnung können vom Kunden jederzeit auf dem Onlineportal der Elementum International AG entnommen werden. Die Gebühren werden ohne eine etwa anfallende Umsatzsteuer ausgewiesen. Sofern eine Umsatzsteuer anfallen sollte, hat der Kunde diese zusätzlich zu tragen. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt auf monatlicher Basis jeweils zum 1. eines Monats.

Der Ausgleich der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen vom Kunden gewählten Produkt:

- 11.2. **Verrechnung mit dem Edelmetallbestand: gilt ausschließlich für das Produkt bei Miteigentum**

Die Vergütungen der Elementum International AG werden vom Edelmetall-Bestand des Kunden **in Gramm abgezogen**. Es findet also keine Abrechnung in Geld statt.

Dabei wird die Gebühr jeweils am 1. eines Kalendermonats (Stichtag) für den abgelaufenen Kalendermonat berechnet. Sollte dieser Stichtag nicht auf einen Werktag fallen, verschiebt sich dieser automatisch auf den anschließenden Werktag. Als Grundlage für die Berechnung der Lagergebühren dient der jeweils vom Kunden hinterlegte, aktuelle Bestand an Edelmetallen. Die Lagergebühren werden auf vier Dezimalstellen berechnet.

- 11.3. **Vorauszahlung und effektive Schlussabrechnung: gilt ausschließlich für das Produkt mit ganzen 15kg Silberbarren**

Für das Lagern der Edelmetalle in den Hochsicherheitslagerstätten, das Verwalten und Administrieren der Lagerbestände (Lagerhaltungskosten) wird dem Kunden eine Gebühr in Rechnung gestellt (vgl. Art. 485 OR). Für diese Gebühren wird hier vom Kunden im Voraus eine Anzahlung verlangt. Die effektive Schlussabrechnung erfolgt jeweils rückwirkend bei dieser Zahlungsweise.

Vorauszahlung/Anzahlung

Die Grundlage für die Berechnung einer Vorauszahlung ist der Stichtag der Abrechnung. Die Vorauszahlung/ Anzahlung für die Gebühren ist jeweils halbjährlich und im Voraus zu entrichten. Erfolgt die Zahlung der in Rechnung gestellten Gebühren nicht innert der 14-tägigen Zahlungsfrist, gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug und es treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein (Art. 102 ff.).

Erstmals werden die Gebühren mit der *“Annahmestätigung zum Hinterlegungsvertrag“* durch die Elementum International AG berechnet. Für den Fall, dass die fällige Gebühr nicht innert der 14-tägigen Zahlungsfrist vollständig auf dem Konto bei Elementum International AG eingegangen

ist, hat Elementum International AG das Recht, den fälligen Rechnungsbetrag sofort vom Edelmetallbestand des Kunden in Gramm abzuziehen und automatisch für die weitere Vertragsdauer ihre Gebühren gemäß § 11.2. abzurechnen und zu belasten.

Die Vorauszahlung/ Anzahlung für die Gebühren wird jeweils am 1. Januar und 1. Juli (Stichtage) eines Kalenderjahres aktuell errechnet. Sollten diese Stichtage nicht auf einen Werktag fallen, verschieben sich diese automatisch auf den anschließenden Werktag. Die Rechnungen werden dem Kunden in seinem kundenspezifischen und persönlichen Onlineportal von Elementum International AG zugestellt.

Die effektive Schlussabrechnung

Als Grundlage für die Berechnungen dieser Gebühren dienen der jeweils vom Kunden durchschnittlich pro Monat hinterlegte Bestand an Edelmetallen in Schweizer Franken (CHF) zum jeweils durchschnittlichen monatlichen Wechselkurs und durchschnittlichen monatlichen Preis der Edelmetalle.

Bei einer Verminderung des Bestandes der hinterlegten Edelmetalle werden dem Kunden beim nächsten Stichtag die Gebühr pro rata berechnet und mit der vom Kunden bereits geleisteten Anzahlung und der neu zu leisteten Anzahlung verrechnet.

Bei einer Liquidation des gesamten Bestandes der hinterlegten Edelmetalle werden dem Kunden die Gebühren pro rata berechnet und mit der bereits geleisteten Anzahlung verrechnet. Ein allfälliger Saldo wird zu Gunsten des Kunden oder der Elementum International AG gutgeschrieben.

Bei einer Erhöhung des Bestandes der hinterlegten Edelmetalle wird dem Kunden auf der Basis des neuen Bestandes gemäß der schriftlichen „Bestätigung der Lieferung“ eine zusätzliche Anzahlung für die Gebühren berechnet.

11.4. Berechnungsgrundlagen für Abrechnungen

Die Elementum International AG nimmt alle Abrechnungen, außer bei Miteigentum (11.2), gegenüber dem Kunden in Schweizer Franken vor. Dies gilt insbesondere für ihre Gebühren aber auch die Bewertung von eingelagerten Edelmetallen und sofern diese als Berechnungsgrundlage für ihre Gebühren oder andere Werte herangezogen werden. Die Elementum International AG behält sich vor, gegenüber dem Kunden Bestände auch in anderen Währungen auszuweisen.

Als Grundlage für die Berechnungen der Gebühren der Elementum International AG dienen der jeweils vom Kunden durchschnittlich pro Monat hinterlegte Bestand an Edelmetallen in Schweizer Franken (CHF). Zur Bewertung des Bestands kann die Elementum International AG die jeweilige für den Monat geltende durchschnittliche Notierung des Edelmetalls, wie sie an internationalen Warenbörsen („Spotpreis“ oder „Kassapreis“) ausgewiesen wird, heranziehen. Sofern die Notierung der Edelmetalle nicht in Schweizer Franken erfolgt, wird der Preis zum jeweils für den Monat gegebenen durchschnittlichen monatlichen Wechselkurs zwischen der Währung der Notierung und dem Schweizer Franken, wie er an den internationalen Devisenmärkten bestanden hatte, verwendet. Die Elementum International AG kann hierzu nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auf die Veröffentlichung der Kurse in anerkannten Finanzhomepages zurückgreifen.

§ 12 Allgemeine und weitere Kosten

Von den Gebühren der Elementum International AG sind nur die Leistungen erfasst, die in diesen Bedingungen oder dem Gebührenverzeichnis oder anderweitig von ihr schriftlich aufgeführt sind. Kosten für weitere Leistungen und Tätigkeiten sind von dem Kunden zu tragen. Diese fallen insbesondere an, wenn der Kunde die hinterlegten Edelmetalle selbst aus dem Hochsicherheitslager übernehmen will oder diese an seine bei der Elementum International AG angegebene Adresse ausliefern lässt (hierzu ist zudem der § 15 zu beachten). Zu diesen Kosten zählen insbesondere die damit verbundenen, anteiligen Versicherungsprämien und Transportkosten. Diese zusätzlich entstandenen Kosten werden dem Kunden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt (vgl. Art. 485 OR).

§ 13 Abgaben und Steuern

Für den Fall, dass der Kunde die hinterlegten Edelmetalle selbst aus dem Hochsicherheitslager übernehmen will oder diese an seine bei der Elementum International AG angegebene Adresse transportiert haben möchte, ist der Kunde verantwortlich für eventuell anfallende staatliche Abgaben, wie Zölle, Steuern etc. Für diese staatlichen Abgaben haftet der Kunde vollumfänglich.

§ 14 Versicherung

- 14.1. Es besteht eine Versicherungspolice von der Vermieterin der Hochsicherheitslagerstätten, wonach eine Versicherungsdeckung für die hinterlegten Edelmetalle in den betreffenden Lokalitäten gegen Verlust, Diebstahl, Feuer und Wasser besteht (ausgenommen: höhere Gewalt). Versicherungsnehmerin ist dort aber nur die Verwalterin, nicht die Elementum International AG oder der Kunde.
- 14.2. Ein von der Elementum International AG ausgesuchtes und beauftragtes anerkanntes, schweizerisches Buchprüfungsunternehmen überprüft periodisch (i) das Vorhandensein der originalen Versicherungspolice, (ii) die Bezahlung der Versicherungsprämie und (iii) ob die Versicherungssumme in Bezug auf die von sämtlichen Kunden hinterlegten Edelmetalle ausreichend ist. Gestützt darauf erstellt das Buchprüfungsunternehmen einen Prüfungsbericht nach PS920.

§ 15 Transporte

Transporte der zu hinterlegenden Edelmetalle von der Scheideanstalt zu den Hochsicherheitslagerstätten nach dem Erwerb durch den Kunden geschehen nur auf Risiko des Kunden. Diese Transporte sind grundsätzlich versichert. Diese Kosten für die Ersteinlieferung sind im Falle des Erwerbs über die nationale Elementum bereits im Kaufpreis enthalten.

Das Risiko und die Kosten der Auslieferung von Edelmetallen an den Kunden und etwaiger weiterer Transporte trägt der Kunde und sind von ihm zu veranlassen. Die Elementum International AG kann, soweit sie die Auslieferung übernimmt, eine Auslieferung an Orte verweigern, die nicht hinreichend sicher sind und bei denen die Auslieferung mit einem besonderen Aufwand verbunden ist, der normalerweise nicht der Auslieferung von Edelmetallen entspricht.

§ 16 Haftung

- 16.1. Elementum International AG haftet gegenüber den Kunden nur für Schäden, welche von Elementum International AG und ihren Hilfspersonen in rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit in ihren gesetzlichen Verwahrungspflichten oder gegebenenfalls im Zusammenhang mit anderen Dienstleistungen schuldhaft verursacht worden sind. Die Elementum International AG haftet nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwahrung. Verzögerungen und Probleme im Rahmen der Verwahrung und bei Auslieferungen, die auf Ursachen im Bereich Dritter beruhen, sind der Elementum International AG nicht zurechenbar und können nicht zu einer Haftung führen. Die Elementum International AG haftet insbesondere nicht in den folgenden Fällen:
- für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Terroranschläge, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten;
 - Entscheidungen der Aufsichtsbehörden oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, die zur Folge haben, dass die Elementum International AG gegenüber dem Kunden ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann;
 - Störungen im Funktionieren der oben genannten Märkte, wie z. B. durch Streik, Aussperrung, Ausfall der Börsennotierungen, etc. Zwischenfälle, die die Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen betreffen, wie z. B. Verspätung, Unterbrechung, Streik der Angehörigen der Telekommunikationsanlagen, die benutzt werden;
 - und alle ähnlichen Fälle derselben Natur.

16.2. Die Elementum International AG haftet nicht für die Echtheit und Richtigkeit der bei ihr eingelieferten Edelmetalle und nicht für das Eingreifen eines Versicherungsschutzes.

§ 17 Bei Konkurs, Fusion oder Liquidation von Elementum International AG

17.1. Gestützt auf den Hinterlegungsvertrag gem. Art. 472 ff. OR bleibt der Kunde auch im Falle eines Konkurses von Elementum International AG Eigentümer seiner in der Hochsicherheitslagerstätte hinterlegten Edelmetalle. Die Edelmetalle der Kunden werden im Falle eines Konkurses von Elementum International AG nicht vom Konkurs in Beschlag genommen, sondern aus der Konkursmasse der Elementum International AG ausgesondert. Dieser Anspruch auf Aussonderung ist unverjährbar und kann von jedem einzelnen Kunden selbständig beim zuständigen Konkursamt am Sitz von Elementum International AG bzw. bei einem allfällig eingesetzten Konkurs-Sachverwalter direkt angemeldet werden.

Als Beweise für seinen Anspruch dienen dem Kunden die letzten gültigen Bestätigungen von Elementum International AG.

Der Vermieter der Hochsicherheitslagerstätten hat im Falle eines Konkurses von Elementum International AG als einziger Gläubiger ein gesetzliches Retentionsrecht (Pfandrecht) an den eingelagerten Edelmetallen im Umfang von durch Elementum International AG nicht bezahlten Lagergebühren. Aus diesem Grund lässt Elementum International AG durch ein anerkanntes, schweizerisches Buchprüfungsunternehmen jährlich zusätzlich überprüfen und mithin bestätigen, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter der Hochsicherheitslagerstätte jederzeit nachgekommen ist.

17.2. Im Falle einer Fusion von Elementum International AG gehen die rechtlichen Verpflichtungen aus dem Hinterlegungsvertrag ohne weiteres auf die Rechtsnachfolgerin von Elementum International AG über. An den Eigentumsverhältnissen ändert sich nichts und der Kunde bleibt weiterhin Eigentümer seiner hinterlegten Edelmetalle mit einem dinglichen Herausgabeanspruch gegenüber der Rechtsnachfolgerin von Elementum International AG.

17.3. Im Falle einer Liquidation durch Mehrheitsbeschluss der Aktionäre von Elementum International AG (vgl. Art. 704 Ziffer 8 OR) sind die Verwaltungsräte oder ein extra dazu gewählter Liquidator dafür besorgt, jeden einzelnen Kunden darüber zu informieren. Die hinterlegten Edelmetalle eines Kunden werden entweder zur Abholung durch den Kunden bereitgehalten oder gemäß den schriftlichen Instruktionen und auf Kosten des Kunden mittels eines anerkannten Transportunternehmens verschickt. Alle diejenigen Edelmetalle, welche nicht innerhalb des Liquidationsverfahrens den Kunden zugeführt werden konnten, werden bei der Lagerplatzstelle (Hochsicherheitslagerstätte) auf Kosten und Namen der Kunden weiterhin hinterlegt. Das anerkannte schweizerische Buchprüfungsunternehmen (vgl. Ziffer 9) wird auf Kosten und Namen des Kunden beauftragt, mit den Kunden oder deren Erben in Kontakt zu treten, um eine Übergabe der hinterlegten Edelmetalle zu erreichen.

§ 18 Hinweis zum Datenschutz

18.1. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung des Datenschutzgesetzes wird eingehalten. Ausnahmen können im Rahmen der Vertragsbedingungen vereinbart werden.

18.2. Der Kunde gestattet Elementum International AG hiermit die Verarbeitung und Nutzung der persönlichen Daten für den firmeneigenen Gebrauch.

§ 19 Änderungen des Hinterlegungsvertrages respektive dieser Vertragsbedingungen

19.1. Änderungen und Ergänzungen des Hinterlegungsvertrages respektive der Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

19.2. Änderungen und Ergänzungen durch den Kunden müssen von Elementum International AG schriftlich akzeptiert werden.

19.3. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages können von der Elementum International AG mit zukünftiger Wirkung einseitig geändert und ergänzt werden. Diese

Änderungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Elementum International AG einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Änderung auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es dem Kunden ermöglicht, die Änderungen auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern. Die Änderungen und Ergänzungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht in Textform oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch einlegt. Der Widerspruch muss durch den Kunden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an Elementum International AG abgesendet werden.

§ 20 Informationen über den Internetbereich der Elementum International AG

Die Elementum International AG stellt als freiwilligen Service im Rahmen ihrer Website einen geschützten Bereich für ihre Kunden zur Verfügung. In diesem Bereich werden verschiedene Informationen zu den Geschäften des Kunden und seinem Bestand informatorisch zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung dieses Informationsdienstes gelten die Nutzungsbedingungen der Website. Die dort bereit gestellten Informationen erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr. Die nach Ziffer 6.1. zur Verfügung gestellten Informationen bleiben hiervon unberührt. Für jedwede Unrichtigkeiten und technische Probleme (Ausfall etc.) wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

§ 21 Kommunikation mit dem Kunden

Die Elementum International AG kann Mitteilungen an den Kunden mit befreiender Wirkung an seine letzte angegebene Adresse schicken. Sofern der Kunde eine E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer angegeben hat, können Mitteilungen auch an diese geschickt werden.

§ 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Abtretungsverbot

- 22.1. Der Hinterlegungsvertrag sowie allfällige übrige Dienstleistungen der Elementum International AG an den Kunden unterstehen ausnahmslos schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des schweizerischen, internationalen Privatrechts.
- 22.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus der Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Elementum International AG, gleich aus welchem Rechtsgrund unter Einschluss auch von außervertraglichen Ansprüchen, gilt als Gerichtsstand Altdorf/ Schweiz.
- 22.3. Die Abtretung, Veräußerung und Verpfändung etwaiger Rechte und Ansprüche des Kunden gegenüber der Elementum International AG bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch diese.

§ 23 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder in Teilen unwirksam oder in ihrer Durchführung unmöglich, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, sich auf eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechenden Regelung zu einigen. Das gleiche gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben.

Eine Originalausfertigung dieser AGB erhält der Kunde, die zweite Originalausfertigung erhält die Elementum International AG.

Ort und Datum

Unterschrift - Kunde

Bestätigung über den Erhalt von Unterlagen

Ich habe folgende Unterlagen erhalten:

- Antrag zum Hinterlegungsvertrag
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Elementum International AG
- Gebührentabelle der Elementum International AG
- Widerrufsbelehrung

Ort und Datum

Unterschrift - Kunde

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Elementum International AG

Marktgasse 4

6460 Altdorf

Schweiz

Telefon: +41(0) 81 5110523

Telefax: +41(0) 81 5110524

E-Mail: info@elementum-international.ch

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ort und Datum

Unterschrift - Kunde

**Verbraucherinformation für den Vertragsabschluss gemäß §312d Abs. 2 BGB
i.V.m. Artikel 246b EGBGB**

Stand September 2019

A. Allgemeine Informationen

Name und ladungsfähige Anschrift, Eintragung im Handelsregister	<p>Elementum International AG Marktgasse 4 6460 Altdorf Schweiz Telefon: +41(0) 81 5110523 Telefax: +41(0) 81 5110524 E-Mail: info@elementum-international.ch Website: www.elementum-international.ch</p> <p>Verwaltungsrat: Prof. Dr. Philip Bagus (Verwaltungsratsvorsitzender), Thorsten Schulte, Prof. Dr. Jaka Vadnjal, Dimitri Speck, Prof. Dr. Volker Steinhübel</p> <p>Geschäftsführer: Stephan Bogner</p> <p>Schweizerische Firmennummer: CH-320.3.061.830-0/a</p>
Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft	<p>Die Hauptgeschäftstätigkeit der Elementum International AG besteht in der Verwahrung von Edelmetallbeständen und anderen Wertsachen für Kunden.</p>
Zuständige Aufsichtsbehörde	<p>Keine</p>
Vertragssprache	<p>Maßgebliche Vertragssprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.</p>
Vertragslaufzeit	<p>Der Vertrag hat keine bestimmte Laufzeit. Er kann mit einer Frist von 14 Tagen ordentlich gekündigt werden.</p>
Rechtsordnung und Gerichtsstand	<p>Es findet schweizerisches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand ist in den Vertragsbedingungen Altdorf (Schweiz) vorgesehen. Altdorf in der Schweiz ist der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen die Elementum International AG. Der Gerichtsstand für Klagen gegen Kunden, die Verbraucher sind, ist, sofern keine entgegenstehende Vereinbarung getroffen wurde und auch kein besonderer Gerichtsstand eingreift, am Wohnort des Verbrauchers.</p>
Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	<p>Für Streitigkeiten aus den Anwendungen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge und Finanzdienstleistungen besteht eine Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, die von Beteiligten angerufen werden kann.</p> <p>Die Elementum International AG unterliegt keinem allgemeinem außergerichtlichem Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren. Eine weitergehende außergerichtliche Streitschlichtung ist nicht vorgesehen.</p>

Hinweis zum Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungseinrichtung	Es besteht keine Entschädigungseinrichtung.
Wesentliche Leistungsmerkmale	Der Abschluss eines Vertrags über die Verwahrung von Edelmetallen beinhaltet die Verwahrung von Edelmetallbeständen der Kunden durch die Elementum International AG in entsprechenden Lagern.
Hinweis auf spezielle Risiken und Schwankungen	Bei der Verwahrung kann es zu Abrechnungsfehlern, Unregelmäßigkeiten und auch dem Abhandenkommen von verwahrten Gegenständen kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass durch hoheitliche Verfügungen ein Zugriff nicht immer möglich ist.
Informationen über das Zustandekommen des Vertrages	Der Kunde gibt durch die Unterzeichnung der Vertragsunterlagen dem Unternehmen gegenüber ein ihm bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrages ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn das Unternehmen das Angebot annimmt.
Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten	Der Kunde hat die Vergütungen nach dem Vertrag und der Gebührentabelle zu zahlen. Dies ist im Wesentlichen pro Jahr ein bestimmter Prozentsatz des Werts der verwahrten Vermögenswerte. Er trägt weiter Kosten für von ihm in Anspruch genommene Sonderleistungen. Steuern: Zinsen und Erträge sind steuerpflichtige Einkünfte. Es kann eine Umsatzsteuer auf den Edelmetallbestand oder andere verwahrte Gegenstände anfallen, sofern diese aus einem Zollfreilager ausgeliefert wird.
Hinweis auf Risiken	Auf die oben genannten Risiken wird verwiesen. Ausführliche Risikohinweise enthalten die Risikohinweise.
Leistungsvorbehalte	Die Elementum International AG behält sich vor, ihre Tätigkeit erst nach dem Ablauf etwaiger Widerrufsfristen zu beginnen.

<p>Bestehen eines Widerrufsrechts</p>	<p>Widerrufsbelehrung</p> <p>Widerrufsrecht</p> <p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p>Elementum International AG Marktgasse 4, 6460 Altdorf Schweiz Telefon: +41(0) 81 5110523 Telefax: +41(0) 81 5110524 E-Mail: info@elementum-international.ch</p> <p>Widerrufsfolgen</p> <p>Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.</p>
<p>Kosten für Fernkommunikation</p>	<p>Eigene Kosten, die beim telefonischen Zugang zum Unternehmen oder durch die Übersendung von Mitteilungen entstehen, trägt der Kunde selbst, ebenso wie Porti oder Internetzugangskosten.</p>
<p>Befristung der Gültigkeitsdauer</p>	<p>Die Gültigkeitsdauer ist auf die Dauer des Angebots der Vermögensanlagen beschränkt. Elementum International AG behält sich das Recht vor, Vertragsbedingungen zukünftig zu ändern.</p>